

§ 8

Ungediente Reservisten, bei denen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zutreffen, sowie, gediente Reservisten; die Dienst in den Baueinheiten geleistet haben, können als Ersatz für den Reservistenwehrdienst zur Ausbildung oder zu Übungen in den Baueinheiten einberufen werden.

§ 9

Die Vorgesetzten der Angehörigen der Baueinheiten (Ausbildungspersonal) sind bewährte Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Nationalen Volksarmee.

§ 10

Im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität können den Angehörigen der Baueinheiten als materieller Anreiz zusätzlich zum Wehrsold Zuschläge ge-

zahlt werden. Voraussetzung für die Zahlung von Zuschlägen ist die Übererfüllung der geforderten Arbeitsleistungen.

§ 11

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt zur Durchführung dieser Anordnung die erforderlichen Durchführungs- und militärischen Bestimmungen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1964

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates**

W. Ulbricht

Anlage

(zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung)

GELÖBNIS**ICH GELOBE:**

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und meine Kraft für die Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft einzusetzen.

ICH GELOBE:

Als Angehöriger der Baueinheiten durch gute Arbeitsleistungen aktiv dazu beizutragen, daß die Nationale Volksarmee an der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder den sozialistischen Staat gegen alle Feinde verteidigen und den Sieg erringen kann.

ICH GELOBE:

Ehrlich, tapfer, diszipliniert und wachsam zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, ihre Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH GELOBE:

Gewissenhaft die zur Erfüllung meiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen zu erfüllen und überall die Ehre unserer Republik und meiner Einheit zu wahren.